

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 10. September 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3a

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 4a (neu)

Zuständigkeit

¹ Zuständig für die hilfesuchenden Personen ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfesuchenden Person zuständig.

² Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, des Aufenthaltsortes und des Abschiebungsverbotes gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977²⁾ über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sinngemäss.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 12. November 2015. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 17. November 2015 für rechtskräftig erklärt.

2) SR 851.1

§ 4b (neu)**Unklare Bedürftigkeit**

¹ Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützungen verweigert oder eingestellt.

§ 4c (neu)**Nothilfe**

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

- a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton,
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige,
- c. Touristinnen und Touristen sowie
- d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist.

² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾ ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Absatz 2.

§ 5 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Absatz 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.

^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Absätzen 2 und 2^{bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30% des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung²⁾ richtet.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren.

1) SR 101.

2) SGS 850.11, GS 34.0292

§ 6a (neu)**Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges**

¹ An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

² Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren.

³ Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 7a (neu)**Gefestigtes Konkubinat**

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinat leben, ist die aus diesem eheähnlichen Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person, bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen.

² Ein gefestigtes Konkubinat ist anzunehmen,

- a. wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird,
- b. wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben oder
- c. bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft (Überschrift geändert)**

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

² Beim nicht-gefestigten Konkubinat gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.

- a. *Aufgehoben.*

- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- e^{bis}. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*

³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾, herabgesetzt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.

² Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich und für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat.

§ 13a (neu)

Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt 5% Zins zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückerstattungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug bringen.

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 10 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.

⁴ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 14 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Rückerstattungsforderungen gemäss den §§ 12 und 13 verjähren nach 10 Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

1) SR 101

⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.

§ 14a (neu)

Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Absatz 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.

² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes¹⁾.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,

- a. **(geändert)** die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben;

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung.

² Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an.

³ Der Kanton übernimmt auf Gesuch einer Gemeinde die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss § 13.

⁴ Die Gemeinde entschädigt den Kanton für den Aufwand. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 34 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.

1) SR 851.1

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

² Die Schweigepflicht entfällt insbesondere wenn,

- a. die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- b. eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder
- c. aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

§ 38a (neu)**Informationsbeschaffung**

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Informationen sind in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Absatz 2 bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

³ Können die benötigten Informationen gestützt auf Absätze 1 und 2 nicht eingeholt werden, kann sich die Sozialhilfebehörde Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholten Vollmacht beschaffen.

§ 38b (neu)**Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden**

¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfesaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfesaufgaben zwingend erforderlichen Auskünfte.

³ Die Auskünfte gemäss Absätzen 1 und 2 umfassen

- a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten,
- b. die ergangenen Verfügungen.

§ 38c (neu)**Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht**

¹ Können die Informationen gemäss § 38a Absatz 1 nicht bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, beschafft werden, sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a. die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden;
- b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- c. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- d. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum an Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung:

- a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- b. der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten;
- c. der Integration der unterstützten Person;
- d. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.

³ Die in Absatz 1 genannten Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beantragen oder beanspruchen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen.

§ 40

Aufgehoben.

§ 40a (neu)

Strafbestimmung

¹ Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis CHF 10'000 bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

§ 42 Abs. 3 (aufgehoben)

Aufsicht und Fortbildung (Überschrift geändert)

³ *Aufgehoben.*

§ 42a (neu)

Missbrauchsbekämpfung

¹ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.

² Zur Missbrauchsbekämpfung können die Sozialhilfebehörden, ohne Ermächtigung der unterstützten Person, externe Personen mit Leistungsabklärungen betrauen, wenn

- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und
- b. die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind.

³ Leistungsabklärungen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

⁴ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich

- a. der Erwerbstätigkeit,
- b. der Wohnsituation,
- c. der Arbeitsfähigkeit und
- d. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁵ Im Rahmen von Leistungsabklärungen werden Beweismittel gemäss § 9 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft¹⁾ erhoben.

⁶ Soweit erforderlich, können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a. Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b. unangemeldeter Besuch am Wohnort.

⁷ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, dürfen die Wohnung nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 175, GS 29.677

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.¹⁾

Liestal, 10. September 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am 24. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.